



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 28. Juli 1972

Teil II Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
13.7.72	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs .....	523
12. 7. 72	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) .....	524
30. 6. 72	Anordnung über die Behandlung von Mehraufwendungen für Löhne und Gehälter, die durch die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern entstehen .....	525
13. 7. 72	Finanzierungsrichtlinie für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke .....	526
30. 6. 72	Anordnung über Kundendienstleistungen beim Verkauf neuer Möbel an Bürger . . . .	531
11.7.72	Anordnung Nr. 2 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln .....	534
14. 7. 72	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften aus dem Bereich des Ministeriums des Innern .....	535
14.7.72	Anordnung Nr. 5 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr . . . .	535
20. 7. 72	Anordnung Nr. 2 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Fahrtschreiber in Kraftfahrzeugen — .....	537
13. 7. 72	Anordnung über die Erhebung von Verzugszuschlägen .....	537

### Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs

vom 13. Juli 1972

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Erhöhung der staatlichen Geburtenbeihilfe und die Verlängerung des Wochenurlaubs (GBI. II Nr. 27 S. 314) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

#### § 1

Die staatliche Geburtenbeihilfe erhalten diejenigen DDR-Staatsbürgerinnen, Ausländerinnen und Staatenlosen, die ihren ständigen, d. h. zeitlich nicht begrenzten Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

#### § 2

(1) Geburten im Sinne des § 1 Abs. 1 der Verordnung sind Entbindungen, die nach den Rechtsvorschriften über das Personenstandswesen in das Geburten- oder Sterbeprotokoll eingetragen werden müssen. Die Aufnahme eines Stief- oder Pflegekindes bzw. die Annahme eines Adoptivkindes ist nicht einer Geburt gleichgestellt.

(2) Bei Mehrlingsgeburten rechnet die Entbindung der Mutter von jedem Kind als eine Geburt.

#### § 3

Hat eine Schwangere sich innerhalb der ersten 16 Schwangerschaftswochen in der Schwangerenberatungsstelle vorgestellt und erleidet sie danach einen Spontanabort, so erhält sie den Teilbetrag von 100 M ausbezahlt. Für die Auszahlung ist eine Bescheinigung derjenigen geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung bzw. Abteilung vorzulegen, in der die entsprechende Behandlung erfolgt ist.

#### § 4

Frauen, die den im § 1 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebenen Vorstellungen in der Schwangeren- bzw. Mütterberatungsstelle in der dafür vorgesehenen Zeit nicht nachkommen, haben nur Anspruch auf die entsprechenden Teilbeträge, wenn die Vorstellung infolge stationärer Behandlung oder besonderer Umstände nicht möglich war.

#### § 5

(1) Verstirbt die Mutter oder das Kind bei der Geburt oder liegt eine Totgeburt vor, so erfolgt die Zahlung der gesamten Restsumme der Beihilfe in einem Betrage. Zur Veranlassung der Auszahlung sind neben der amtlichen Bescheinigung des Todesfalles bzw. der Geburt und des Todesfalles die Abschnitte 3 a bis d der Mütter- und Stillkarte vorzulegen.